

**Protokollauszug über die Sitzung
des Gemeinderates vom 22. März 2006**



Anwesend:	Daniel Hilti Edith De Boni Albert Frick Wally Frommelt Hubert Hilti Meier Wido Eugen Nägele Bruno Nipp Dagobert Oehri Jack Quaderer Karin Rüdissler-Quaderer Rudolf Wachter Daniel Walser
Entschuldigt:	-
Beratend:	Florin Frick, Ortsplanungskommission
Zeit:	17.00 - 18.30 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan
Sitzungs-Nr.	6
Behandelte Geschäfte:	61 - 75
Protokoll:	Uwe Richter

61 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 08. März 2006

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende, Daniel Hilti und Wido Meier wegen Abwesenheit am 08. März 2006 im Ausstand)

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 08. März 2006 wird einstimmig genehmigt.

64 Revision Bauordnung / Ausnutzungsziffer Wohnzone W2

Ausgangslage

Die Ortsplanungskommission beschäftigte sich seit längerem mit der Revision der Bauordnung. Der erarbeitete Revisionsentwurf fand generell auch bei der Baukommission einhellige Zustimmung. Lediglich für das Mass der Ausnutzungsziffer der Wohnzone W2 konnte in beiden Kommissionen kein Konsens gefunden werden.

Die Ortsplanungskommission befürwortet mehrheitlich die Belassung dieser Ziffer auf 0,5; die Baukommission befürwortet mehrheitlich die Erhöhung dieser Ziffer von 0,5 auf 0,6.

Der Revisionsentwurf muss noch mit den betroffenen Landesstellen besprochen werden, bevor eine Gesamtbehandlung im Gemeinderat erfolgen kann.

Wegen der allfälligen Auswirkung auf andere Artikel in der Bauordnung muss zuerst die Angelegenheit betreffend die Ausnutzungsziffer der Wohnzone W2 durch den Gemeinderat geklärt werden.

Als Entscheidungshilfe wurden für den Gemeinderat die nachstehenden Stellungnahmen der Kommissionen verfasst.

Stellungnahme der Ortsplanungskommission vom 16. März 2006

AUSWIRKUNGEN UND FOLGEN EINER ERHÖHUNG DER AUSNÜTZUNGSZIFFER IN DER WOHNZONE 2

1. Anlass

Die Baukommission beantragt, dass die Ausnutzungsziffer in der Wohnzone 2 von 0.5 auf 0.6 erhöht wird.

2. Ausgangslage

Die Wohnzone 2 in der Gemeinde Schaan erstreckt sich in etwas erhöhter Lage über einen westexponierten Hangkegel mit einem durchschnittlichen Gefälle von 10%. Die Aussichtslage kann als recht gut bezeichnet werden. Die Erschliessung erfolgte zum grössten Teil in den siebziger Jahren und geht von einem hangparallelen Strassennetz aus.

Die Wohnzone 2 umfasst mehrere, weitgehend bebaute Wohngebiete mit relativ hoher Wohnqualität (Achse Rossfeldstrasse – Im Ganser – Saxgass, Achse Duxweg – nördlicher Teil der Sätagass, Obergass, Duxgass, Winkulgass, Bildgass, Fürst-Johannes-Strasse, Krüzgass, Untere Rossfeldstrasse und Reberle) wie auch eine Reihe von neueren Strassenzügen, die ebenfalls bereits weitgehend bebaut sind wie Bardellaweg, Möliweg, Saxgass, Im Fetzer, Torkulgass, Im Wingert, Hasenacker, In der Fina, Im Bartledura, Im Kresta sowie den südlichen Teil der Strasse „Im Gamander“. Bei allen diesen Strassen ist durch die bestehende Bebauung

eine klare Siedlungsstruktur und –gestalt wahrzunehmen. Die Wohnzone 2-Gebiete weisen nahezu keine alten „dörflichen“ Bausubstanzen und Strassenführungen auf, sondern sind als klassische Erschliessungsgebiete des 20. Jahrhunderts zu bezeichnen.

Neubauten aufgrund der geltenden Bauvorschriften innerhalb der „älteren“ Siedlungsteile (zwischen ca. 1920 und ca. 1970) heben sich durch ihre Abmessungen und insbesondere ihre Dichte vom ursprünglichen Siedlungsbestand ab, der ganz offensichtlich eine wesentlich niederere Grundaussnützung und dementsprechend wesentlich grössere Frei- und Grünräume aufweist. Geht man davon aus, dass die Ausnützungsziffer „auch verhindern soll, dass neue Bauten den Zonencharakter stören“ (Huber Felix, „Die Ausnützungsziffer“ (Diss.) Zürich, 1986 S. 33), muss die 1958 für die Wohnzone 2 erlassene Ausnützungsziffer von 0.5 als zu hoch bezeichnet werden.

Vergleicht man die verschiedenen Bauvorschriften (1958, 1969, 1990, 1995), stellt man fest, dass die zulässigen Gebäudeabmessungen (Höhe wie auch Länge) zunehmend grösser wurden, die erforderlichen Grenzabstände hingegen schrittweise abnahmen. Gemäss Bauordnung von 1958 betrug in der Wohnzone B die maximale Gebäudehöhe umgerechnet ca. 9 m, es waren nur 2 Vollgeschosse erlaubt, die effektive Ausnützung betrug im Vergleich zur heutigen Berechnungsweise etwa 0.4 bis 0.45, die maximale Gebäudelänge betrug 17 m. Für jeden Meter Mehrlänge musste der südliche Grenzabstand um 1 Meter erhöht werden. Während die „kleinen“ Grenzabstände in etwa den heutigen entsprachen, war der grosse Grenzabstand rund 45-50% grösser. Man kann davon ausgehen, dass diese Vorgaben einer vorbildlichen „offenen Bauweise“ entsprochen haben.

Wurde ursprünglich das Mass der baulichen Ausnützung relativ stark durch die begrenzenden Gebäudeabmessungen wie auch die Grenz- und Gebäudeabstände beschränkt, entwickelte sich die Ausnützungsziffer zunehmend zu einem eigentlichen, das Mass der Ausnützung bestimmenden Element, was ursprünglich nicht Sinn der Ausnützungsziffer war. Demgemäss hat eine Erhöhung der Ausnützungsziffer eine sehr direkte Auswirkung auf die zulässige Dichte des betreffenden Gebietes.

Die Ausnützungsziffer wurde in der heutigen Form erstmals anfangs der fünfziger Jahre im Kanton Zürich angewandt. Sie sollte städtebaulich interessante Lösungen ohne den Nachteil rechtlich ungleicher Behandlung ermöglichen, das heisst es wurde ihr eine Sicherheitsfunktion gegen eine Ausnützungsüberschreitung zugeschrieben, da sie als klare Ausnützungsvorschrift eine grössere Rechtssicherheit als jedes andere Baurechtsinstitut gewährleistet. Als „absolute Schranke“ soll die maximale Ausnützung nur in ausserordentlichen Fällen ausgeschöpft werden können, da andere Bauvorschriften wie Grenz- und Gebäudeabstände, Beschränkung der Geschosshöhe, Gebäudehöhe und Grünflächenziffer das Mass der baulichen Nutzung vorgängig beschränken. (Zitat: Huber Felix, „Die Ausnützungsziffer“ (Diss.) Zürich 1986 S. 30).

3. Auswirkungen und Folgen einer Erhöhung der Ausnutzungsziffer in der Wohnzone 2

3.1 Siedlungsstruktur und -gestalt

Hinsichtlich der Auswirkungen und langfristigen Folgen einer Erhöhung der Ausnutzungsziffer in der Wohnzone 2 ist grundsätzlich zwischen noch unüberbauten Gebieten und überbauten Gebieten zu unterscheiden.

In unüberbauten Gebieten ist eine Verdichtung durch Erhöhung der Ausnutzungsziffer möglich und vertretbar, wenn sämtliche Bauvorschriften sorgfältig entsprechend angepasst werden. „Effektiv“ grössere und zusammenhängende, unüberbaute, erschlossene Wohnzone 2-Gebiete gibt es in Schaan nicht, man könnte allenfalls von erst locker bebauten Teilbereichen reden. In mehrheitlich bebauten Gebieten kann eine Erhöhung der Ausnutzung zu einer ungeordneten Siedlungsentwicklung führen, indem sich auf unbebauten Parzellen oder bei Ersatzbauvorhaben merklich andere Gebäudeabmessungen und insbesondere kleinere Freiräume ergeben, als bei den bestehenden Bauten. Der Quartiercharakter geht dabei schrittweise verloren, wie dies bereits heute in verschiedenen Gebieten zu beobachten ist, die zwischenzeitlich „nachverdichtet wurden“ bzw. wo Neubauten entstanden, die den geltenden maximalen Gebäudeabmessungen bzw. den maximalen Massen der baulichen Ausnutzung entsprechen. Würde die Ausnutzungsziffer von 20% erhöht, ergäbe sich diese Entwicklung flächendeckend auf die ganze Wohnzone 2 und nicht nur entlang den Strassen mit Bauten aus den fünfziger Jahren.

Es gilt die hohe Qualität verschiedener Wohnquartiere in Schaan zu schützen und zu fördern und nicht zu gefährden. Nicht nur der Wohn- sondern auch der Verkaufswert einer Liegenschaft hängt massgeblich daran, in welchem Umfeld bzw. welcher Nachbarschaft sie sich befindet, ob sie sich in einem „schönes“ Quartier mit entsprechender Durchgrünung oder einen heterogenen Mischgebiet ohne Ortsbildqualität befindet.

3.2 Bauland- bzw. Wohnflächenpreise

Gemäss Wolfgang Nägeli und Kurt J. Hungerbühler (Handbuch der Liegenschaftsschätzers S. 237) „steigt der Landwert ungefähr proportional zur Ausnutzungsziffer. Dies haben Vergleichsberechnungen der Verfasser ergeben“. Diese Aussage entspricht auch der Schätzpraxis im Land Liechtenstein.

Durch eine Erhöhung der Ausnutzungsziffer reduzieren sich auch die Preise je Quadratmeter Wohnfläche im Verkauf nicht. Erhöhen wird sich jedoch der Gewinn beim Verkauf einer Liegenschaft, die baulichen Möglichkeiten bei einer Bebauung zu Eigenbedarf oder Mietzwecken erhöhen sich ebenfalls. Ein Vorteil für die Öffentlichkeit ist durch eine Erhöhung der Ausnutzungsziffer direkt nicht erkennbar. „Bodenpolitisch“ gesehen bestehen wesentlich effizientere Möglichkeiten für einen sparsamen Umgang mit Boden als die zusätzliche Verdichtung einer Zone, die siedlungstechnisch bereits heute am „Limit“ ist. Durch eine höhere Ausnutzungsziffer in teilweise oder mehrheitlich bebauten Gebieten ergibt sich auch eine Veränderung der Bauweise, der Siedlungskörnung, des Gartenanteils etc., wodurch die Wohnqualität und damit der Wert der bestehenden Liegenschaften eher gemindert wird. Es fragt sich, inwieweit es zielführend ist, den Wert unbebauter Liegenschaften zu erhöhen, jene der bebauten Liegenschaften jedoch eher zu senken.

3.3 Bauweise

Die Wohnzone 2 ist von der offenen Bauweise geprägt. In der offenen Bauweise halten Gebäude zu allen Grundstücksgrenzen einen Abstand ein. „Offene Bauweise“ steht für eine lockere ein- bis zweigeschossige Wohnbebauung in dörflicher oder kleinstädtischer Lage mit ausreichend grossen Grundstücken in ruhiger Umgebung“ (Müller Korda, Städtebau, Stuttgart 1999). Typisch für diese Siedlungsform sind die Grün- und Gartenflächen zwischen den Bauten sowie durch die freistehende Lage eine allseitige Belichtung und z.T. auch Besonnung der Bauten, was entsprechend grosse Möglichkeiten in der Grundrissgestaltung eröffnet.

Das Pendant dazu ist die geschlossene Bauweise, die dann vorliegt, bei der ein Gebäude zu den seitlichen Grundstücksgrenzen keinen Abstand aufweist. Nachbargebäude werden beidseitig aneinander gebaut, sodass sich „geschlossene“ Strassenrandbebauungen ergeben. Ein Zwischending ist eine halbgeschlossene Bauweise, die dann vorliegt, wenn die zusammengebauten Einheiten eine Gesamtlänge von unter 50m aufweisen (internationaler Richtwert, der in FL mit einer Spezialplanung gemäss Art. 17bis möglich ist). (Soll eine höhere Verdichtung erreicht werden, ist es zielführend, eine dazu geeignete Bauweise zu wählen).

Damit die offene Bauweise ihre Siedlungsqualität behält, darf maximal 20% der Grundstücksfläche bebaut werden, worauf die bekannte Faustformel bei AZ 0.4 2-geschossige, bei AZ 0.5 2,5-geschossige, bei AZ 0.6 3-geschossige Bauweise resultiert. Diese Formel stammt zudem aus einer Zeit, zu der der Land- und Raumbedarf für Autoabstellmöglichkeiten massiv geringer war. Um die für eine offene Bauweise erforderliche Freifläche zu erhalten, wird schon in der Schriftenfolge 17 der Schweizerischen Landesplanung „die Ausnützungsziffer“ von Martin Steiger und Rudolf Stüdeli, Bern 1974, S. 12 empfohlen, dass „ab AZ 0.5 ein Teil der Parkierung unterirdisch anzuordnen ist. Bei AZ 0.6 sollten mindestens 2/3, bei AZ 0.9 alle Parkplätze (ohne Besucherparkplätze) in Unterflurgaragen untergebracht werden“. Bei Wohnbauten ohne separate Tiefgarage beträgt die Differenz zwischen effektiver Bruttogeschossfläche und nach Baugesetz „anzurechnender“ Bruttogeschossfläche ca. 35% (Streuung zwischen 25% und 50%), d.h. bei 3 Vollgeschossen für Wohnungen ist rund ein weiteres Geschoss für Nebenräume und insbesondere die Garagierung nötig. Wird das maximale Mass einer Überbauung von 20% der Parzellenfläche eingehalten, sind daher für eine AZ von 0.5 3,5 Geschossebenen erforderlich, was gemäss Bauordnung aufgrund der Gebäudehöhen gut möglich ist. Die 4 Geschossebenen, welche für einen AZ von 0.6 erforderlich sind, sind jedoch bei einer maximalen Gebäudehöhe von 10 m kaum mehr funktionell bewältigbar.

Richtig ist, dass 20% Maximalgrenze oftmals auch in Schaan überschritten wird, was – falls dies zum Regelfall wird – zu einer unangenehmen, ungeordneten Verdichtung führt und die offene Bauweise nachteilig werden lässt. Der nötige Freiraum vor der sonnenseitigen Hauptfassade wird zunehmend nicht mehr gewährleistet. Es wäre dann zielführender, eine geschlossene oder halbgeschlossene Bauweise zu wählen, wo zwar nur eine zweiseitige Belichtung, dafür ein ausreichend grosser sonnenseitiger Vorbereich gegeben ist. Will man im Rahmen der Ortsplanung die offene Bauweise erhalten, soll auch deren Qualität kultiviert werden, was konsequenterweise eine Vergrösserung des grossen Grenzabstandes nahe legt.

Für eine offene Bauweise werden in der Fachliteratur folgend Werte empfohlen: Quartiere mit allein stehenden Einfamilienhäusern lassen bei genügenden Grenzabständen keine wesentlich höher Dichte als 0.3 zu, wie S. 42/43 der Broschüre „Ausnützungsziffer“ von VLP sinngemäss zu entnehmen ist. Eine AZ von 0.4 entspricht Quartieren mit locker stehenden Mehrfamilienhäusern. Eine 2 1/2-geschossige Bauweise führt bei einer AZ von 0.5 „zu einem stark über-

bauten Quartier, welches für Gärten wenig Raum lässt“. Nägeli und Hungerbühler (Handbuch des Liegenschaftsschätzers) bezeichnen einen Wert von 0.4 bis 0.6 als mittelstarke Ausnützung. Gleichsam die „Bibel“ für die Schweizerische Raumplanung, die Richtlinien des Instituts für Orts-, Regional- und Raumplanung der ETH Zürich (Blatt 511 507) ordnen eine Ausnützungsziffer von 0.2 bis 0.4 Einfamilienhäuser, Landhäuser mit zwei Geschossen zu. Einer AZ von 0.4 bis 0.5 entsprechen Einfamilienhäuser, Reihenfamilienhäuser, Terrassen- und Treppensiedlungen, Mehrfamilienhäuser mit ein bis zwei Geschossen, einer AZ von 0.5 bis 0.7 Mehrfamilienhäuser. Diese Werte aus dem Jahre 1967 haben insofern noch Gültigkeit, da sich der Sonneneinstrahlungswinkel nicht verändert hat und die Bedürfnisse nach Garten, geschützter Individualsphäre etc. eher noch grösser geworden sind.

3.4 Bewohnerschaft der verschiedenen Zonen

Die Zusammensetzung der Bevölkerung unterscheidet sich in den verschiedenen Wohnzonen z.T. erheblich. Die Wohnzone 2 ist geprägt von Einfamilienhäusern, Reihen- und kleineren Mehrfamilienhäusern, die zu einer recht hohen Masse von den Eigentümern selbst bewohnt werden. Der Anteil von Mietverhältnissen ist eher gering. Es gibt nur sehr wenige eigentliche Miet-Mehrfamilienhäuser. Aufgrund der relativ hohen Grundstückspreise wird auch der möglichen baulichen Dichte in der Wohnzone 2 für den klassischen Mietwohnungsbau nicht geeignet. Dem hohen Eigenbedarfsanteil entsprechend befinden sich relativ viele gepflegte Garten- und Grünanlagen in dieser Zone. Eine Zonierung stellt gleichsam eine Vereinbarung zwischen der Öffentlichkeit und den Grundeigentümern dar. Durch die Zonierung wird das Mass und die Art der Nutzung der Bauweise, Erschliessung etc. festgelegt. Andererseits hat der Grundeigentümer auch ein Anrecht, dass als Kompensation für die Beschränkungen verschiedene Rahmenbedingungen eingehalten werden. Wer die Einschränkungen einer Wohnzone 1 hinsichtlich Dichte, Art der Nutzung und Bauweise akzeptiert, erwartet dafür, dass keine Hauptverkehrsstrasse an seinem Grundstück vorbeiführt bzw. die Lärmimmissionen entsprechend tief sind und die Nachbarschaft einer „lockeren“ Wohnsiedlung entspricht. Analog werden entlang der Hauptstrasse die Nutzungen wie auch eine hohe Dichte zugelassen.

Ohne in ein „Klassen“ oder „Bevölkerungsschichten-Denken“ zu verfallen, haben Bewohner bzw. Grundeigentümer einer Zone auch das Anrecht auf einen spezifischen, ihrem Status entsprechenden Zonencharakter“.

Erfahrungen zeigen, dass bei zu grosser Differenz zwischen der Ausnützung des Bestandes und der möglichen Ausnützung ein relativ grosser Nachverdichtungsdruck entsteht, was zu vermehrten Abbrüchen und die Entstehung von neuen „Eigentumswohnungen“ führt, was auch aus soziologischer Sicht der Homogenität „gewachsener“ Nachbarschaften nicht zuträglich ist. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit entspricht der Bestand den allgemeinen Zielvorstellungen oder besteht ein offensichtlicher Veränderungsbedarf.

3.5 Infrastrukturanlagen

Eine Erhöhung der Ausnützungsziffer hat bei der „unmittelbaren Wirkungsweise“ der AZ, wie diese derzeit gemäss der heutigen Struktur der Bauvorschriften festzustellen ist, auch eine entsprechende Vergrösserung des Verkehrsaufkommens, des Wasserverbrauchs und dem Abwasseranfall zur Folge. Die Versickerungsflächen werden durch die grössere überbaute Fläche und dem vergrösserten Bedarf an Parkplätzen etc. zudem reduziert werden. Das bestehende Strassennetz kann ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von 20% gut aufnehmen, das erhöhte Verkehrsaufkommen auf den betreffenden Strassen, den Sammelstrassen etc. wird sich jedoch einstellen. Der Bedarf an Garagen- und Besucherparkplätzen

wird ebenfalls steigen, sodass „Vorgärten“ und andere das Strassenbild prägende Elemente systematisch Parkplätzen entlang den Strassen weichen werden, was bereits heute in einem unerfreulich hohen Masse zutrifft.

Auf die Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und die div. Medien dürfte eine Erhöhung keine gravierenden Auswirkungen haben. Die Abführung des Meteorwassers durch die zunehmende Bodenversiegelung stellt bereits heute ein Problem dar, indem die dem generellen Kanalisationsprojekt von 1985 zu Grunde liegenden Abflussbeiwerte zu niedrig sind. Derzeit ist in der Wohnzone 2 ein Abflussbeiwert von 0.30 vorgesehen, erforderlich wäre als neuer Planungswert 0.5 bzw. 0.55. Würde die Ausnützungsziffer auf 0.6 erhöht, wird ein Planungswert von ca. 0.6 erforderlich, was gut dem Doppelten des Bemessungswertes für die bestehenden Leitungen entspricht. Nachdem diese Leitungen, Regenwasserrückhaltebecken etc. erst langfristig vergrössert werden, wird schon in der nächsten Zeit erforderlich werden, dass bei Bauvorhaben der die gegebenen Abflussbeiwert übersteigenden Wassermengen durch Retention, Versickerung, entsprechend grosse, effektive Grünflächen auf die jeweiligen Grundstücke aufgenommen werden, was nicht leicht werden wird. Eine Erhöhung der AZ und damit eine weitere Versiegelung von Landflächen wird die Problematik noch wesentlich verschärfen und Bauwerber zu erheblichen Zusatzaufwendungen für Speichermöglichkeiten zwingen.

3.6 Siedlungsdurchgrünung

Eine gute Siedlungsdurchgrünung, die Möglichkeit einen eigenen Garten haben zu können, gelten auch heute noch als die Qualitäten der „ländlichen Siedlungsweise“ im Gegensatz zur „Unwirtlichkeit der Stadt“. Eine Stadt kann bei entsprechender Ausstattung sehr wohl auch hohe Qualitäten haben, es wird jedoch kaum gelingen, in den Schaaner Wohnquartieren urbane Qualitäten zu schaffen.

Eine erhöhte Ausnützungsziffer erfordert grössere überbaute Flächen und insbesondere mehr Flächen für Parkierung, Erschliessung etc., was eine Reduktion von Grünflächen insbesondere Vorgärten, wohnungsnahen Erholungsräumen und ökologischen Ausgleichsflächen zur Folge hat.

Bereits heute reichen in der Wohnzone 3 wie auch in der Wohnzone 2 bei einer „flächen-deckenden Bebauung“ aller Grundstücke die privaten Grünflächen für Spielplätze und Aufenthalt im Freien nicht mehr aus. Die öffentliche Hand wird zunehmend unter Druck gelangen Kinderspielplätze, Schrebergärten, Hundeversammlungsplätze u.a.m. zur Verfügung zu stellen.

Bereits heute ist es kaum mehr möglich in Gartenanbau „sachenrecht konform“ hochstämmige Bäume zu pflanzen, welche das Siedlungsbild in unseren Wohnquartieren dank vielen „unter-nutzten“ Liegenschaften heute noch prägt.

Stellungnahme der Baukommission vom 22. Februar 2006

BO Art. 9 Ausnützungsziffer W2

Nach eingehender Diskussion plädiert die Baukommission mehrheitlich für eine Erhöhung der AZ in der W2. Dazu werden folgende Argumente eingebracht.

Argumentarium für eine Erhöhung der AZ auf 0,6 in der Wohnzone 2

- Für Bauland in Schaan, gerade in der W2, werden in aller Regel Höchstpreise gefordert und auch bezahlt. Es soll daher auch bestmöglich ausgenützt werden können.
- Alle anderen Gemeinden im Lande, mit Ausnahme von Schellenberg und Planken, haben teilweise schon seit vielen Jahren höhere Ausnützungsziffern in der W2. Schaan hinkt hier hinterher.
- Die geltende Schaaner Bauordnung datiert von 1995. Eine neue Bauordnung wird frühestens 2007 in Kraft treten. Diese soll dann mindestens wieder zehn Jahre Gültigkeit haben. Bei einem Beibehalt der AZ auf 0,5 würde Schaan gegenüber den meisten anderen Gemeinden teilweise um über 20 Jahre hinterher hinken.
- Die sich in Schaan in der W2 befindenden Gebiete liegen alle in absolut vertretbarer Gehdistanz zum Naherholungsgebiet (Wald und Rufe). Das Argument, dass bei einer Erhöhung der AZ in diesen Gebieten der Erholungsraum eingeschränkt würde, spielt dadurch eine absolut untergeordnete Rolle.
- Verschiedene, in neuer und auch neuester Zeit, in diesen Gebieten realisierte Bauprojekte zeigen, dass durch geschicktes Ausnützen von Grauzonen in der Bauordnung und im Baugesetz eine teilweise massive über 0,5 liegende AZ erreicht werden kann. Es kann aber nicht Absicht der Behörden sein, eine solche Vorgangsweise zu tolerieren, zu begünstigen, resp. gar zu fördern. Deshalb: gleiches Recht für alle – bei möglichst klaren Richtlinien.
- Das Gegenargument, dass die Abwassersituation überprüft werden müsste, ist m.E. untergeordnet zu betrachten. Zum einen ist es nicht so, dass bei einer Erhöhung der AZ auf 0,6 plötzlich alle Parzellen diese AZ voll beanspruchen. Dies ist ein rollender Prozess. Bestehende Bauten werden deswegen nicht von heute auf morgen aufgestockt. Zudem befindet sich noch viel Bauland in Privatbesitz. Eine Bautätigkeit erfolgt dort grösstenteils erst, wenn effektiv Bedarf in den betr. Familien vorhanden ist. Zum anderen leben, wie erwähnt, andere Gemeinden schon seit vielen Jahren mit einer solchen AZ ohne gravierende Einschnitte ins Kanalisationssystem vorgenommen zu haben.

Dies sind einige, m.E. sehr relevante Argumente, die für eine Anpassung der AZ auf 0,6 in der Wohnzone 2 mit gleichzeitiger Anpassung der entsprechenden Prämissen (Grünfläche, ev. Gebäudehöhe etc.) sprechen.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Ortsplanungs- und der Baukommission die grundsätzliche Beschlussfassung betreffend die Festlegung der Ausnutzungsziffer in der Wohnzone W2.

Variante 1 – Vorschlag Ortsplanungskommission:

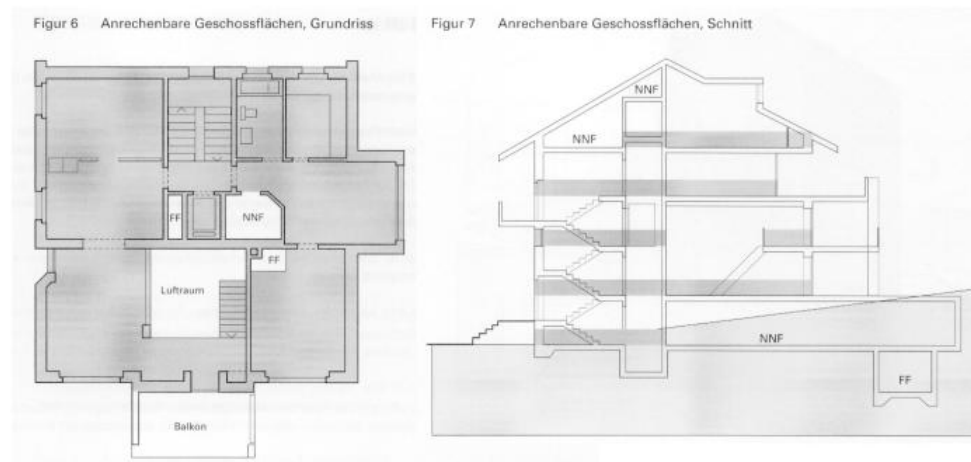
Die Ausnutzungsziffer betreffend die Wohnzone W2 wird auf 0,5 belassen.

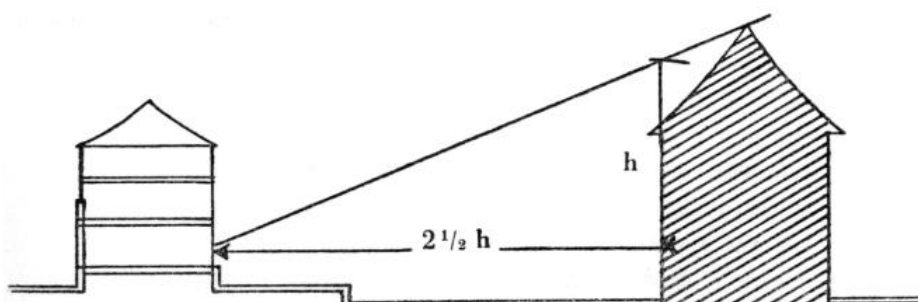
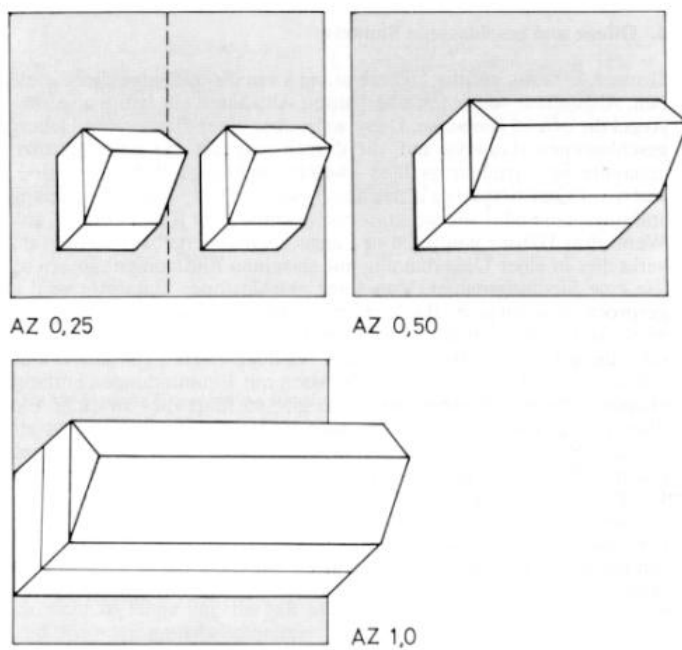
Variante 2 – Vorschlag der Baukommission:

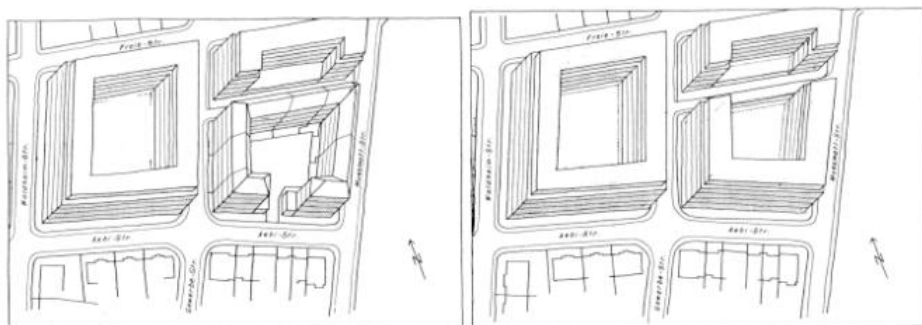
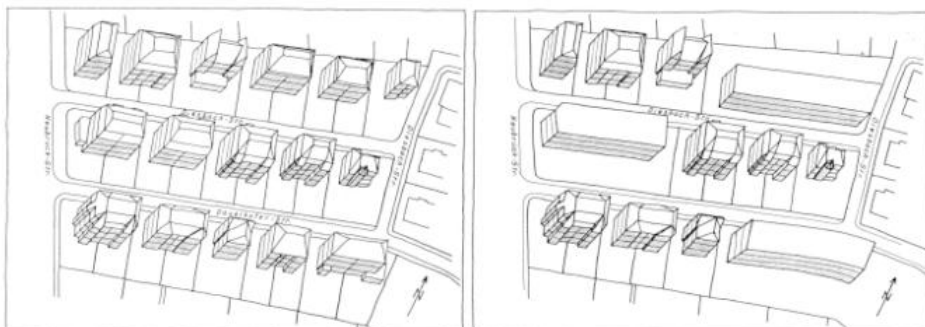
Die Ausnutzungsziffer betreffend die Wohnzone W2 soll von 0,5 auf 0,6 erhöht werden.

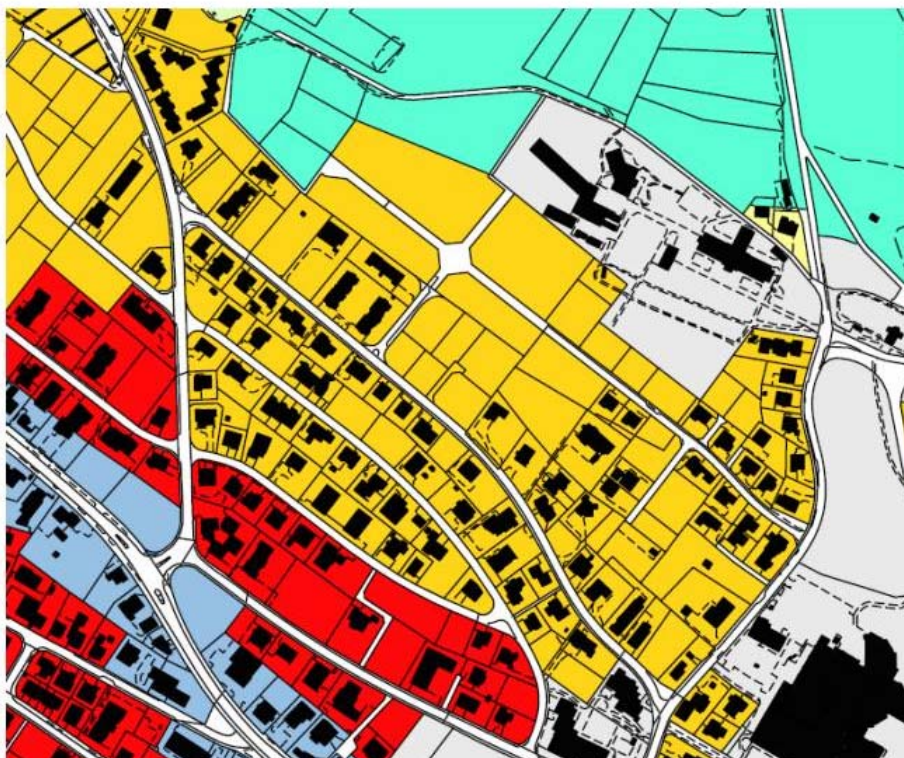
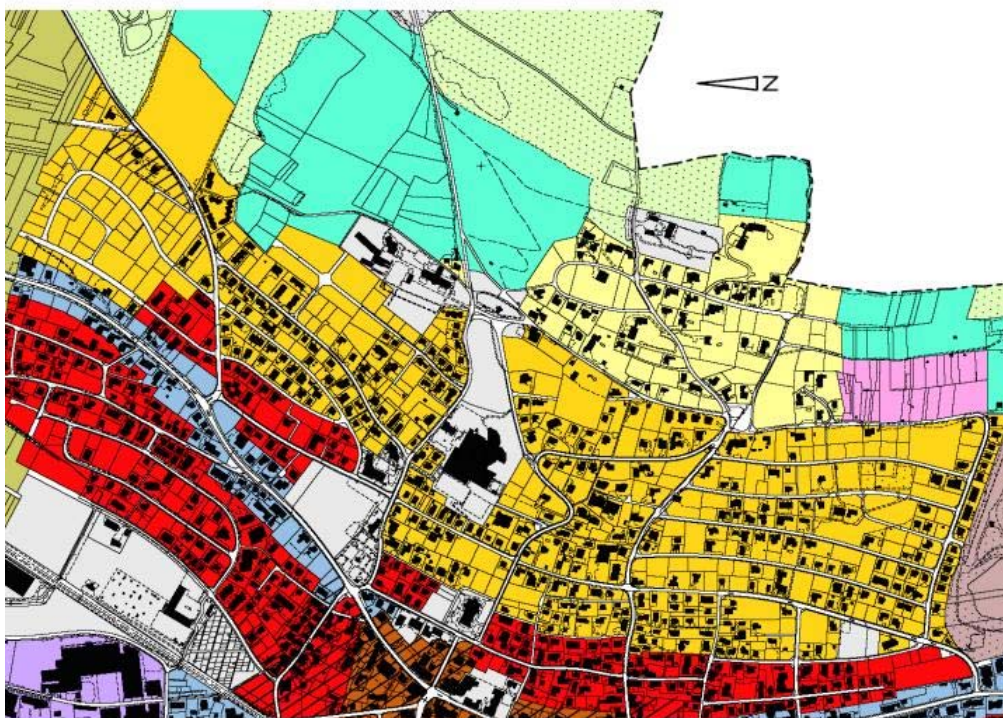
Erwägungen

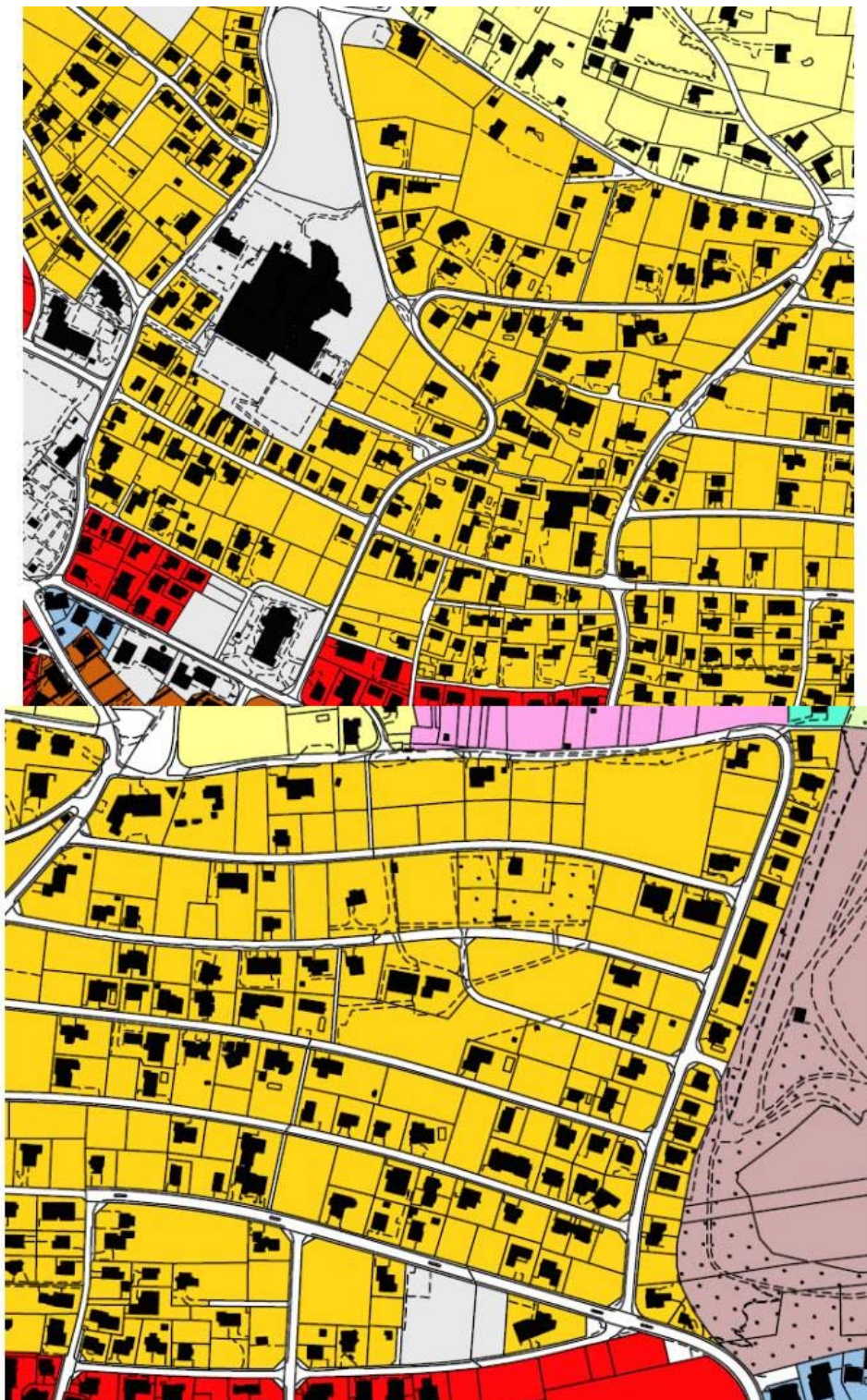
Der Gemeinderat wird mit folgenden Folien von Florin Frick über die Situation und die Auswirkungen von Beibehalten und Änderung der Ausnutzungsziffer orientiert (Auszug aus den Folien, aus qualitativen Gründen des Drucks wird auf die Darstellung der Beispielfotos verzichtet):



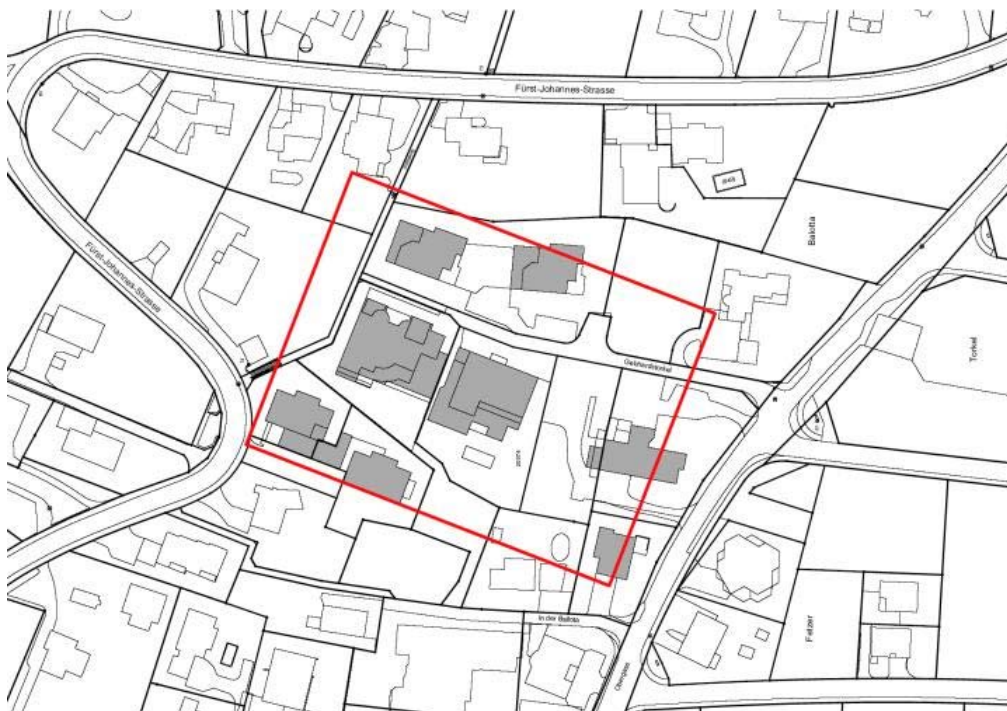














Zu den Folien werden aus Sicht der Ortsplanungskommission als Befürworter einer Ausnützungsziffer von 0.5 die folgenden Punkte erwähnt:

- Die Ausnützungsziffer von 0.5 entspricht einer Bruttogeschossfläche von ca. 50 % der Landfläche der jeweiligen Parzelle.
- Der „grosse Grenzabstand“ wird jeweils auf die Sonnenseite der Parzelle gelegt, um den Wohnräumen genügend Besonnung zu verschaffen. Hier steht auch jeweils Platz für die Bepflanzung zur Verfügung. Dies wurde in der ersten Bauordnung der Gemeinde Schaan auch so festgelegt.
- Es wird erwähnt, dass mit einer zwanzigprozentigen Erhöhung der Ausnützungsziffer mehr Gebäudevolumen möglich ist. Zudem werden auch Garage / Vorplatz mehr Fläche benötigen.
- Es werden verschiedene Beispiele recht grosser Gebäude gezeigt, welche einer Ausnützungsziffer von ca. 0.6 entsprechen, zudem Beispiele mit Gebäuden, bei welchen nicht mehr viel Freiraum um die Häuser besteht, was einer Ausnützungsziffer von 0.6 ebenfalls recht nahe kommt. Im ersteren Fall sind Proteste der Nachbarn eingegangen, die Gebäudemasse sind jedoch den Gesetzen entsprechend richtig.
- Die Ortsplanungskommission ist der Ansicht, dass, wenn die Ausnützungsziffer erhöht würde, auf eine andere Bauweise umgeschwenkt werden müsste.
- Es wird zu bedenken gegeben, dass bei einer Erhöhung der AZ auch mit einem grösseren Abflusswert beim Meteorwasser gerechnet werden müsse. Dazu wird erwähnt, dass es zukünftig so sein werde, dass ein Bauherr nachweisen müsse, wie er das Meteorwasser ableite bzw. was für eine Retention (z.B. Gründach) er habe.
- Es wird erwähnt, dass man mit der heutigen AZ und den heutigen Grenzabständen an einem Punkt angelangt sei, bei welchem die Aussenfreiflächen nicht mehr den Erwartungen und auch nicht mehr dem Wohncharakter der Siedlungen entsprächen.
- Die Ortsplanungskommission ist der Ansicht, dass eine Erhöhung der AZ nicht zur Verbesserung der Wohnqualität beiträgt, eher im Gegenteil, nicht zuletzt durch die künftig zu kleinen Grenzabstände.

Aus Sicht eines Befürworters der Erhöhung der Ausnützungsziffer auf 0.6 (Vertreter der Baukommission) wird folgendes erwähnt:

- In den anderen Gemeinden ausser Planken und Schellenberg ist bereits jetzt eine AZ von 0.6 in Kraft.
- Der grösste Teil der Gebäude wurde zwar mit einer AZ von 0.5 erstellt, durch die Ausnutzung der Grauzonen im Baugesetz haben diese jedoch effektiv eine AZ von beinahe 0.6.
- Es sei klar, dass bei einem Neubau mit einer AZ von 0.6 der jeweilige Nachbar eher nachteilig behandelt sei, es stehe diesem jedoch frei, sein Haus umzubauen, um ebenfalls eine AZ von 0.6 zu erreichen.
- Das „Gebot der Stunde“ sei eine Änderung der AZ auf 0.6. Wenn man bedenke, dass eine neue Bauordnung ca. 10 Jahre stehen werde, könne es nicht sein, dass die Gemeinde Schaan dann schliesslich 20 Jahre hinterherhinke. Man müsse auch bedenken, dass bei einer Ablehnung der Erhöhung durch den Gemeinderat eine Initiative möglich sei, es sei kein Problem, die entsprechenden Unterschriften zu sammeln.

Während der Diskussion mit Florin Frick werden die folgenden Punkte erwähnt:

- Es wird erwähnt, dass es Gemeinden gibt, welche eine AZ von 0.6 haben, aber nicht mehr wirklich „glücklich“ damit sind. Diese Probleme werden sich in der Zukunft noch vergrössern.
- Mit einem Zusammenlegen von Grundstücken ist gemäss Art. 17 Baugesetz ein Überbauungsplan möglich, woraus ebenfalls eine höhere AZ resultiert. Damit, dass sich mehrere Bauherren zusammenschliessen, ist eine andere Bauweise möglich. Der Art. 17 Baugesetz ist natürlich auch bei einer AZ von 0.6 anwendbar. Bislang ist ein Überbauungsplan in der Wohnzone 2 noch nicht durchgeführt worden, lediglich in der Wohnzone 3.
- Das Problem stellt die vorherrschende offene Bauweise dar. Die Abstände zwischen den Gebäuden werden immer kleiner, es stehen die Häuser enger beieinander.
- Ein Gemeinderat fragt, ob es sich die Gemeinde Schaan in Anbetracht der demographischen Entwicklung leisten könne, auf eine Erhöhung der AZ zu verzichten. Dazu wird geantwortet, dass in den Bauzonen von Schaan eine gute Reserve vorhanden sei. In Schaan können Wohnungen für ca. 11'800 Einwohner erstellt werden. Ein solcher Anstieg der Einwohnerzahl wird jedoch sicher noch lange auf sich warten lassen.
- Der Gemeinderat wird informiert, dass 1960 mit einer Bruttogeschossfläche von ca. 22 m² pro Person gerechnet worden sei, heute gehe man vom ca. dreifachen dieser Zahl aus.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass in die bestehenden Einfamilienhäuser viel Geld investiert worden sei, dass diese z.B. auch grosse Grünflächen haben. Die Begeisterung sei doch gering, wenn diese Häuser durch grössere Gebäude praktisch „eingebunkert“ würden.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass Schaan als Wohnstandort attraktiv bleiben solle. Dieser Vorteil könnte einmal interessant werden.
- Ein Gemeinderat stellt die Frage, ob es richtig sei, aus einer Wohnzone für Ein- oder Zwei-Familienhäuser eine Mehrfamilienhauszone zu schaffen. Damit gehe man doch am Bedürfnis vorbei.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass nur rechnerisch für 11'000 Einwohner Platz vorhanden sei. Viele Böden seien jedoch nicht auf dem Markt oder zu teuer. Der Rest sollte aber optimal genutzt werden können.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass in der Schweiz und in Liechtenstein jahrelang Böden zoniert und erschlossen worden seien mit dem Ziel, die Böden zu verbilligen. In Liechtenstein sei dies aber nicht geschehen, im Gegenteil. Dazu erwidert ein Gemeinderat, dass die Bodenpreise von 10 - 15 Faktoren abhängen, die AZ aber nur einer dieser Faktoren sei. Dem wieder wird entgegnet, dass der Einfluss der AZ aber ganz klar ein direkter linearer Einfluss sei.
- Ein Gemeinderat fragt, ob das Problem der Bodenpreise über die AZ lösbar sei. Dazu wird geantwortet, dass es nicht Ziel sei, mit der AZ Boden zu verbilligen.
- Es wird erwähnt, dass mit einer Erhöhung der AZ sich die Baustruktur sukzessive von einer offenen in eine halboffene / verdichtete ändern werde.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass eine AZ von 0.6 in einem Neubaugebiet problemlos machbar sei, in bereits bebauten Gebieten jedoch nur schlecht.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass bei öffentlichem Interesse auch eine Erhöhung der AZ beschlossen werden könne.
- Ein Gemeinderat stellt die Frage, wieso eine solche Erhöhung nur für die Wohnzone 2 vorgeschlagen werde. Dazu wird geantwortet, dass man bei dieser Zone gegenüber den anderen Gemeinden im Rückstand sei, bei den anderen Zonen nicht.

- Ein Gemeinderat erwähnt, dass als „worst case“-Beispiele der Eschner Hügel, Bereiche in Balzers und in Mauren angesehen werden können. Es gehe hier um den Entscheid, ob man mit solchen Bebauungen leben könne.
- Ein Gemeinderat fragt, wie die Zonen in den anderen Gemeinden definiert seien. Dazu wird geantwortet, dass die Definitionen nicht 1:1 dieselben sind. Bei anderen Gemeinden seien mit der AZ 0.6 jedoch Probleme vorhanden. Bevor man sich in Schaan auf diese Erhöhung einlasse, solle man sich das Ganze nochmals gut überlegen.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass der „Eschner Hügel“ nicht „gewachsen“ sei wie Schaan. Er will wissen, ob man nicht anhand eines fiktiven Beispiels mögliche Probleme aufzeigen könne.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass es bei einer AZ-Erhöhung keine Probleme gebe, wenn zwischen den Häusern freie Wiesen bestehen. Der Bereich Torkelgass / Bardella sei ein gutes Beispiel für „volle“ Häuserreihen.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass in der Schweiz und in Österreich tiefere AZ als in Schaan gültig seien. Dennoch sei der Boden dort günstiger, aber auch die Wohnbedürfnisse seien niedriger.
- Ein Gemeinderat fragt, ob die Prämissen bezüglich der Grünflächen bei einer AZ-Erhöhung auch angepasst werden müssen. Dazu wird geantwortet, dass es dazu Modelle z.B. mit Bäumen oder Dachbegrünungen gebe.
- Ein Gemeinderat hält fest, dass für ihn das Hauptproblem der Abstand zwischen den Gebäuden sei.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass es den Einwohnern darum gehe, „richtiges Grün“ um die Häuser zu haben, nicht nur Bäume oder Rasengittersteine.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass die Wohnzone 2 in etwa der gesamten Hanglage Schaan entspreche. Damit sei doch die Frage der Sonneneinstrahlung nicht so gross, da die Häuser versetzt gebaut werden und über die Strasse besonnt werden. Früher oder später würden z.B. vermehrt Reihenhäuser gebaut, womit sich die Frage der Grünfläche relativiere.
- Es wird festgehalten, dass ein Problem die offene Bauweise darstelle. Mit Reihenhäusern wäre genügend Platz und Grünfläche möglich.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass die offene Bauweise früher oder später verschwinden werde, nicht zuletzt aus finanziellen Gründen.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass man sich die Frage stellen müsse, was Ziel sei. Mit einer Erhöhung der AZ steige doch das Nutzungspotenzial des Bodens, damit werde auch der Preis steigen.
- Ein Gemeinderat fragt, ob die „Grauzonen“ im Baugesetz bestehen bleiben, und ob dann mit deren Ausnutzung eine AZ von 0.7 bis 0.8 möglich sei. Dies wird bejaht.
- Ein Gemeinderat hält fest, dass für ihn das Renditedenken nicht nachvollziehbar sei. Man müsse dafür kämpfen, die Wohnqualität zu erhalten, man dürfe nicht von vornherein aufgeben.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass er eine Situation kenne, bei welcher mittels AZ-Verlagerung ein Wohnblock von 13 Metern Höhe (Maximalhöhe von 10 Metern plus Dach) erstellt werden konnte. Dieser passe jedoch absolut nicht in jenes Quartier. Er empfehle dringendst, eine solche Änderung nicht zu beschliessen, solange kein Bedarf vorhanden sei.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass es hier auch um die Frage von Treu und Glauben gegenüber denjenigen gehe, welche ihre Häuser nach den bisherigen Richtlinien gebaut haben.

- Ein Gemeinderat erwähnt, dass man in Schaan „auch mal gescheiter sein dürfe als in anderen Gemeinden“.

Während der Diskussion des Gemeinderates ohne weitere Anwesende werden folgende Punkte erwähnt:

- Ein Gemeinderat hält fest, dass für ihn wichtig sei, dass Schaan eine attraktive Wohn-gemeinde sei. Wenn vermehrt Bauten von 13 Metern Höhe erstellt würden, würde Schaan darunter leiden, viele würden eher in die Schweiz ziehen.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit einer verdichteten Bauweise Mehrverkehr ent-stehe, dass damit ein Qualitätsverlust einhergehe.
- Ein Mitglied des Gemeinderates erwähnt, dass doch auch noch das „Übrige Gemeinde-gebiet“ vorhanden sei, welche bei Notwendigkeit erschlossen werden könne. Dies wird bejaht, sei allerdings doch nur theoretisch. Eine Erschliessung sei nur in wirklicher Not-lage möglich.
- Ein Gemeinderat stellt in Frage, ob die Einwohnerzahlen wirklich weiter so steigen werden. Bei einem Einbruch der Wirtschaft würden wohl auch weniger Personen zu-ziehen.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass er Mühe damit habe, wenn in Schaan Sachen nachvoll-zogen werden sollen, die andere Gemeinden gemacht haben. Man solle doch „versuchen, gescheiter zu sein“.
- Ein Gemeinderat spricht sich für mehr Wohnqualität aus.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass erst vor ca. 10 Jahren Teile aus der Wohnzone 1 in die Wohnzone 2 umzoniert worden seien. Dies sei zum Teil ein Schritt in die falsche Richtung gewesen, indem man damit die AZ von 0.35 auf 0.5 erhöht habe. Jetzt würde man hier bereits wieder die AZ um 20 % erhöhen. Man solle die AZ so belassen wie sie zur Zeit sei.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass der Ausdruck „gescheiter sein“ subjektiv sei. Wenn man die gleiche Wohnfläche mit einer AZ von 0.6 wie mit 0.5 erhalte, werde doch auch mehr Grünfläche verbaut.
- Ein Gemeinderat ist der Meinung, dass eine solche AZ-Erhöhung zu einer 2-Klassen-Gesellschaft führe. Ein „Normalbürger“, welcher eine gewisse Wohnqualität wünsche, müsse an andere Orte ausweichen. Das gewünschte Grün für die Wohnqualität werde nicht mehr vorhanden sein. Man müsse vor einer solchen Erhöhung warnen, es sei wichtig, eine gute Wohnqualität für viele zu erhalten.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass jetzt eine gute Struktur in den Quartieren vorhanden sei. Dies spreche für eine AZ von 0.5.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass bei der Neuüberbauung „Eschner Berg“ gleich eine AZ von 0.6 festgelegt worden sei, so dass alle gleich behandelt worden seien.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass eine „Besonnung über die Strasse“ nicht für jeden Einwohner gewünscht sei.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass bereits jetzt Grünflächen in den Parzellen für Grünflächen verschwinden.
- Ein Gemeinderat äussert Verständnis für ein unangenehmes Gefühl, wenn man mit einem Einfamilienhaus zwischen Wohnblocks stehe. Man könne aber mit einer erhöhten AZ auf einer Parzelle 2 Wohnungen bauen, so dass die Situation wieder anders aussehe.

Beschlussfassung

Die Ausnutzungsziffer betreffend die Wohnzone W2 wird auf 0,5 belassen.

Abstimmungsergebnis (13 Anwesende)

Variante 1 erhält 9 Ja-Stimmen und ist damit angenommen.

65 Sanierung Mühleholzkreuzung / Projekt- und Kreditgenehmigung / Bestätigung der Arbeitsvergaben des Landes / Besitzstandsbereinigung Teilparzelle Marianumstrasse

Ausgangslage Strassensanierung

Aufgrund der Erweiterung des Schulzentrums Mühleholz durch den Bau Schulzentrum Mühleholz II wird in diesem Jahr das Land Liechtenstein die Sanierung der Marianumkreuzung (Verbesserung Sicherheit für Fussgänger und Radfahrer sowie Optimierung Verkehrsfluss) an der Grenze zwischen Schaan und Vaduz realisieren. Am Ausbau beteiligt sind folgende Bauherren :

das Land Liechtenstein
die Gemeinde Schaan
die Gemeinde Vaduz
die Liechtensteinischen Kraftwerke
die Liechtensteinische TeleNet AG LTN

Die Gemeinde Schaan beteiligt sich am Ausbau mit :

- Neuerstellung der Strassenbeleuchtung gemäss dem Projekt der Liecht. Kraftwerke
- Trottoirüberfahrt Einmündung Marianumstrasse - Strasse „Im Rietle“

Die jeweiligen Arbeitsgattungen werden von dem mit den grössten Baukosten beteiligten Bauherren vergeben. Dies ist in allen Bereichen das Land Liechtenstein.

Gemäss dieser Abmachung werden deshalb durch die Gemeinde Schaan die Arbeiten an den vom Tiefbauamt bestimmten Unternehmer vergeben.

Der Auftrag für die Lieferung und Montage der Strassenbeleuchtung wurde direkt durch die Gemeinden Schaan und Vaduz an die Liecht. Kraftwerke vergeben.

Im Voranschlag 2006 sind seitens der Gemeinde Schaan Ausgaben von CHF 50'000.-- für die Strassenbeleuchtung (Kt.Nr. 621.501.63) und CHF 20'000.-- für den Bau der Trottoirüberfahrt bei der Einmündung der Strasse „Im Rietle“ (Kto. Nr. 620.501.63) vorgesehen.

Besitzstandsbereinigung Teilstrassenparzelle Nr. 655

Die Marianumstrasse wurde beim Ausbau als Zubringer zur grossen Umfahrung konzipiert. Der Strassenausbau sowie der Unterhalt erfolgte durch das Land Liechtenstein. Die Besitzverhältnisse dieser Strasse entsprechen seit dem Ausbau betreffend Trägerschaft nicht mehr der Realität. Der obere Teil (Parz. Nr. 655) ab der Einmündung in die Landstrasse bis zur Einmündung der Strasse „Im Rietle“ ist im Besitz der Gemeinde Schaan; die Fortsetzung bis zur Kreuzung mit der Gapetschstrasse ist im Besitz der Gemeinde Vaduz. Ab dieser Kreuzung in Richtung Westen ist die Strasse im Besitz des Landes. Insbesondere für den Schaaner

Strassenanteil, welcher hauptsächlich den Einmündungsbereich in die Landstrasse umfasst, erscheint eine Klärung des Besitzstandes angezeigt (Trägerschaft, Haftung, etc. derzeit unklar).

Angesichts der heutigen Trägerschaft ist die Abgabe dieser Strassenparzelle Nr. 655 mit 256.6 Klafter zum üblichen, symbolischen Auslösungspreis von CHF 1.-- an das Land Liechtenstein angezeigt.

Dem Antrag liegen bei

- Projektmappe Mühleholzkreuzung inkl. Techn. Bericht und Kostenschätzung
- Offertvergleich Baumeisterarbeiten
- Offertvergleich Pflasterungsarbeiten
- Offertvergleich Belagsarbeiten
- Übersichtsplan Besitzverhältnisse Marianumstrasse
- Situation 1:500 Besitzstandsregelung Teilstrassenparzelle Nr. 655

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Baukommission die Genehmigung der nachstehenden Anträge :

1. Genehmigung des vorliegenden Projektes „Sanierung Mühleholzkreuzung“
2. Genehmigung des entsprechenden Kredites in Höhe von CHF 70'000.--
3. Bestätigung der durch das Land Liechtenstein beantragten Vergaben:
 - **Baumeisterarbeiten** (Gemeindeanteil) an die Firma Gebr. Frick AG, Schaan zur Offertsumme von netto CHF 12'813.70 (inkl. MWST)
 - **Pflasterungsarbeiten** (Gemeindeanteil) an die Firma Gebr. Hilti AG, Schaan zur Offertsumme von netto CHF 12'584.15 (inkl. MWST)
 - **Belagsarbeiten** (Gemeindeanteil) an die Firma Gebr. Hilti AG, Schaan zur Offertsumme von netto CHF 9'078.15 (inkl. MWST)
4. Genehmigung der Abgabe der Strassenteilparzelle Nr. 655 mit 256.6 Klafter an das Land Liechtenstein.
Konditionen : symbolischer Auslösungspreis von CHF 1.--, Vertragskosten, Gebühren, Vermessung, Vermarkung und allfällige Grundstücksgewinnsteuer zu Lasten des Landes Liechtenstein

Erwägungen

Der Gemeinderat wird informiert, dass es noch Landstrassenbereiche in Schaan gibt, welche der Gemeinde gehören und noch nicht dem Land Liechtenstein abgetreten wurden. Beispiele dafür sind: Bereich Hotel - Restaurant Post, Bereich Bahnschranke In der Specki - Bretscha. Diese Punkte werden sukzessive bereinigt.

Ein Gemeinderat stellt fest, dass ein Kredit von CHF 70'000.-- gesprochen werden solle, die Arbeitsvergaben jedoch einen geringeren Betrag ausmachen. Dazu wird festgehalten, dass es noch verschiedene Direktvergaben gebe, zudem gebe es Kosten für Planung und die Anpassung der Beleuchtung.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

67 Strassen- und Werkleitungsausbau „In der Specki“, Endausbau / Genehmigung der Schlussabrechnung

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 05. Juli 2000, Trakt. 170, genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Strassen- und Werkleitungsausbau in der Specki“. In diesem Projekt inkludiert war auch der Ausbau des Schmedgässles.

An der Gemeinderatssitzung vom 07. November 2001, Trakt. 307, wurde das Projekt erweitert. Die Freilegung der alten Römerstrasse mittels Glaskasten, die Platzgestaltung des Einmündungsbereiches Schmedgässle / Landstrasse sowie die Errichtung der Bushaltestelle wurden in das Projekt aufgenommen. Der genehmigte Gesamtkredit belief sich auf CHF 3'693'000.--.

Die Bauzeit der Strasse und der Werkleitungen in der Specki sowie des Schmedgässles erstreckte sich bis Ende des Jahres 2002. Da bei den Bodenverhandlungen betr. Bushaltestelle Verzögerungen auftraten, wurden der Schaukasten Römerstrasse, die Bushaltestelle und die Platzgestaltung erst im Jahr 2003 realisiert.

Die Zwischenabrechnung per 31.12.2004 belief sich auf CHF 3'585'854.50. Nach Abzug der Beteiligungen des Tiefbauamtes für die Bushaltestelle (CHF 69'055.65) und des Amtes für Denkmalschutzes für den Schaukasten Römerstrasse (CHF 68'250.00) ergab sich ein effektiver Kostenaufwand von CHF 3'448'548.80. Damit verblieb eine Kostenunterschreitung von CHF 244'451.15.

Im Jahr 2005 wurde dieses Bauvorhaben fertig gestellt. Folgende Arbeiten waren noch zu verrichten :

- Fertigstellung Infostand Römerstrasse
- Fertigstellung Trottoir „In der Specki“ Äscherle - Bretscha / Bereich Liegenschaft Parz. 605
- Fertigstellung Anpassungen im Bereich Regenbecken Specki
- Projektänderung Abbruch bestehende Strassenpflasterung und Neubau Trottoirüberfahrt „In der Specki“
- Sanierung der Strasse im Bereich Äscherle – Bretscha

Somit kann nun auch die Schlussabrechnung des gesamten Projektes zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei dem genehmigten Kredit in Höhe von CHF 3'693'000.-- und einer Schlussabrechnung in Höhe von CHF 3'576'268.15 wurde der Verpflichtungskredit um CHF 116'731.85 unterschritten.

Dem Antrag liegt bei

- Schlussabrechnung

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung der Schlussabrechnung Strassen- und Werkleitungsausbau „In der Specki“ in Höhe von CHF 3'576'268.15.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

68 Lieferung / Ersatz Kommunalgeräteträger für Gemeindewerkhof / Auftragsvergabe

Ausgangslage

Für den allgemeinen Einsatz im Sommer und für die Trottoirräumung im Winter benötigt der Gemeindewerkhof Schaan einen Ersatz für den alten Traktor „Typ Holder“. Eine der wichtigsten Konditionen des Angebotes war die Bedingung, dass die bereits vorhandenen Aufbauten und Geräte auch beim neuen Geräteträger weiter verwendet werden können.

Die Lieferung des entsprechenden Kommunalgeräteträgers (Typ Holder oder gleichwertiges Produkt) wurde öffentlich in den Landeszeitungen ausgeschrieben. Die Ausschreibungsunterlagen wurden durch 6 Unternehmungen bezogen; zwei reichten ihre Angebote fristgerecht ein.

Beide Unternehmungen offerierten jeweils 2 Varianten; zum einen die Variante 1 „Landwirtschaft“ (max. Fahrgeschwindigkeit 30 Km/h), zum anderen die Variante 2 „Strassenfahrzeug“ (max. Fahrgeschwindigkeit 40 km/h).

Die Offerten wurden durch die Mitarbeiter des Gemeindewerkhofes überprüft. Sie beantragen die Lieferung der Variante 2 „Strassenfahrzeug“, die eine Geschwindigkeit von 40 km/h zulässt.

Im Voranschlag 2006 sind unter der Kontonummer 620.506.00 (Kommunale Fahrzeuge) CHF 150'000.-- für diese Anschaffung vorgesehen.

Dem Antrag liegen bei

- Originalofferten
- Offertöffnungsprotokoll
- Offertvergleich und Vergabeantrag

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens des Gemeindewerkhofes die Vergabe der Lieferung des Kommunalgeräteträgers (Typ A-Trac 8.72-C/H / Variante 2 mit einer Fahrgeschwindigkeit von 40 km/h) an die Firma Senti, Forst- und Landmaschinen Anstalt, Schaanwald, zur Offertsumme in Höhe von netto CHF 117'533.85 (inkl. MWSt).

Erwägungen

Es wird angeregt, dass geprüft werden solle, ob das Fahrzeug bereits über einen Partikelfilter (vgl. auch Trakt. Nr. 75) verfüge. Falls nicht, solle geprüft werden, ob ein solcher innert nützlicher Frist zu vertretbaren Kosten zusätzlich eingebaut werden könne.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form inkl. der Vorgehensweise bezüglich Partikelfilter genehmigt.

69 Strassen- und Werkleitungsausbau Bahnstrasse, Ausbau 2006, Zollstrasse - LAK-Gebäude / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 08. Februar 2006, Trakt. 33, genehmigte der Gemeinderat das oben genannte Projekt und den entsprechenden Kredit in Höhe von CHF 1'325'000.--.

Die Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten sowie die Sanierungsarbeiten für die Kanalisation (Inliningverfahren) wurden am 13. Februar 2006 öffentlich in den Landeszeitungen ausgeschrieben.

Die zum Eingabetermin fristgerecht eingegangenen Offerten wurden fachlich und rechnerisch überprüft.

Dem Antrag liegen bei :

- Originalofferten
- Offertvergleiche
- Offertöffnungsprotokolle
- Offerteingangsprotokolle

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung der nachstehenden Vergabeanträge :

1. Vergabe der **Baumeisterarbeiten** an die Firma Gebr. Hilti AG, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von CHF 388'390.40 (Gemeindeanteil)
>> *Kostenvoranschlag CHF 417'669.65*
2. Vergabe der **Pflasterungsarbeiten** an die Firma Gebr. Hilti AG, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von CHF 141'933.85 (Gemeindeanteil)
>> *Kostenvoranschlag CHF 149'845.--*
3. Vergabe der **Belagsarbeiten** an die Firma Bühler Bau AG, Triesenberg, zum Offertpreis in Höhe von CHF 122'873.40
>> *Kostenvoranschlag CHF 130'669.45*
4. Vergabe der **Kanalsanierung (Inliningverfahren)** an die Firma KA-TE Insituform AG, Waldkirch, zum Offertpreis in Höhe von CHF 118'549.50
>> *Kostenvoranschlag CHF 160'474.65*

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

70 Sanierung „Grundwasserpumpwerk Unterau“ / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 14. Dezember 2005, Trakt. 278, genehmigte der Gemeinderat das Projekt „Sanierung Grundwasserpumpwerk Unterau“ und den Kredit in Höhe von CHF 1'075'000.00. In der Zwischenzeit wurden die Arbeiten ausgeschrieben.

Die Ausschreibung für die Baumeisterarbeiten wurde in den Landeszeitungen veröffentlicht.

Die Metallbauarbeiten, die Elektroinstallationen, die Plattenarbeiten, die Malerarbeiten und die Gipserarbeiten wurden gemeindeintern ausgeschrieben.

Bei der Lieferung der Grundwasserpumpen, der Steuerungsanlage, resp. der Messtechnik, der Lieferung von Rohren in Edelstahl, der Luftentfeuchter, der Luftfilter, des Korrosionsschutzes, beim Umbau der Trafostation und der Reinigung des Grundwasserbrunnens wurde das Verhandlungsverfahren gewählt.

Verschiedene Kleinaufträge (Sanitärlieferungen, Spenglerarbeiten, Baureinigung, Beschichtung Brunnen, Kleinmaterial, etc.) mit einem Auftragswert unter CHF 5'000.00 werden je nach Bedarf direkt vergeben.

Die Lieferung von diversen Armaturen (Rückschlagklappen, Messregler, etc.) erfolgt über das Wasserwerk Schaan.

Die eingegangenen Offerten wurden durch das verantwortliche Ingenieurbüro geprüft.

Dem Antrag liegen bei :

- Originalofferten
- Offertöffnungsprotokolle
- Offertvergleiche

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung nachstehender Vergabeanträge :

1. Vergabe der **Baumeisterarbeiten** an die Firma Theodor Frick AG, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von netto CHF 102'396.15 (inkl. MWSt)
>>> *Kostenvoranschlag CHF 120'000.00*
2. Vergabe der **Metallbauarbeiten** an die Firma Fenometal AG, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von netto CHF 31'449.70 (inkl. MWSt)
>>> *Kostenvoranschlag CHF 35'500.--*
3. Vergabe der **Lieferung von Druckrohren und Formstücken in Edelstahl** an die Andreas Frick AG, Balzers zum Offertpreis in Höhe von netto CHF 43'362.80 (inkl. MWSt)
>>> *Kostenvoranschlag CHF 30'000.--*
4. Vergabe der **Elektroinstallationen** an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von netto CHF 51'062.60 (inkl. MWSt)
>>> *Kostenvoranschlag CHF 55'000.--*
5. Vergabe der **Gipserarbeiten** an die Firma Tschütscher Gipserei AG, Schaan zum Offertpreis in Höhe von netto CHF 35'750.55 (inkl. MWSt)
>>> *Kostenvoranschlag CHF 35'000.--*
6. Vergabe der **Fernsteuerungsanlage / Messtechnik** an die Firma Züllig AG, Rheineck zum Offertpreis in Höhe von netto CHF 202'517.30 (inkl. MWSt)
>>> *Kostenvoranschlag CHF 228'500.--*
7. Vergabe der **Lieferung der Grundwasserpumpen** an die Firma Häny AG, Meilen, zum Offertpreis in Höhe von netto CHF 108'960.15 (inkl. MWSt)
>>> *Kostenvoranschlag CHF 115'000.--*
8. Vergabe des **Umbaues der Trafostation** an die Firma Liechtensteinische Kraftwerke, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von netto CHF 111'409.-- (inkl. MWSt)
>>> *Kostenvoranschlag CHF 111'500.--*

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

71 Pfarrkirche St. Laurentius – Sanierung und technische Verbesserung der Hauptorgel / Arbeitsvergabe

Ausgangslage

Im Voranschlag für das Jahr 2006 wurden für die Sanierung und technische Verbesserung der Hauptorgel CHF 90'000.-- reserviert.

Die Arbeiten zur Revision und technischen Verbesserung der Hauptorgel wurden in Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte nach dem Direktvergabeverfahren ausgeschrieben und hierfür die Firma Mathis Orgelbau AG, Näfels zur Offertstellung eingeladen.

Die Durchführung der Arbeiten dauert ca. 8 Wochen und ist im Zeitraum von Montag, 19. Juni 2006 bis Freitag, 11. August 2006 vorgesehen.

Dem Antrag liegen bei:

- Offertöffnungsprotokoll
- Offertvergleich u. Vergabeantrag
- Originalofferte

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung der nachstehenden Arbeitsvergabe:

1. **Revision und technische Verbesserung Hauptorgel**
an die Firma Mathis Orgelbau AG, 8752 Näfels, zur Offertsumme von netto CHF 44'496.35 incl. 7.6% MWST.
> *Summe Kostenvoranschlag CHF 44'500.--*

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

72 Pfarrkirche St. Laurentius – Elektroanlagen / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Schwellenwerte, wurden folgende Arbeiten nach dem Verhandlungs- bzw. Direktvergabeverfahren ausgeschrieben:

BKP 231.1	Hauptverteilung
BKP 232	Starkstrominstallationen
BKP 233	Innenraumbeleuchtung

Die Eingabetermine der Offerten waren auf Freitag, 16. Dezember 2005, 17.00 Uhr resp. auf Freitag, 10. März 2006, 17.00 Uhr festgelegt. Die Offertöffnungen erfolgten jeweils am Dienstag 20. Dezember 2005 und am Montag, 13. März 2006 in der Gemeindebauverwaltung.

Die Offerten wurden vom beauftragten Ingenieurbüro auf deren Inhalte und Preise überprüft und die entsprechenden Offertvergleichsformulare ausgefüllt.

Dem Antrag liegen bei:

- Offerteingangsprotokolle
- Offertöffnungsprotokolle
- Offertvergleich u. Vergabeanträge
- Originalofferten

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung der nachstehenden Arbeitsvergaben jeweils an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter:

1. **Hauptverteilung, BKP 231.1**
an die Firma Frick Schaltanlagen AG, 9490 Vaduz, zur Offertsumme von netto CHF 49'042.50 incl. 7.6% MWST.
> *Summe revidierter Kostenvoranschlag CHF 50'000.--*
2. **Starkstrominstallationen, BKP 232**
an die Firma Quaderer + Beck AG, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 42'004.15 incl. 7.6% MWST.
> *Summe revidierter Kostenvoranschlag CHF 43'000.--*
3. **Innenraumbeleuchtung, BKP 233**
an die Firma Elektro Kaiser Anstalt, 9494 Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 51'460.30 incl. 7.6% MWST.
> *Summe revidierter Kostenvoranschlag CHF 50'500.--*

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

74 Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Gesamtrevision des Jugendgesetzes vom 19. Dezember 1979 neu: Kinder- und Jugendgesetz (KJG)

Ausgangslage

Die F.L. Regierung hat den Gemeinden den Vernehmlassungsbericht zugestellt mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 31. März 2006. Der Gemeinderat von Schaan hat in seiner Sitzung vom 25. Januar 2006, Trakt. Nr. 24, beschlossen, dass die Jugend- und Kinderkommission (JuKiKo) eine Stellungnahme zu diesem Vernehmlassungsbericht ausarbeiten soll.

Die JuKiKo hat am 23. Februar 2006 am Informationsabend des Kinder- und Jugenddienstes des Amtes für Soziale Dienste teilgenommen und in der darauf folgenden Sitzung vom 9. März 2006 eine Stellungnahme ausgearbeitet.

Generelles

In den 25 Jahren seit Inkrafttreten des Jugendgesetzes im Jahr 1980 haben sowohl grundlegende gesellschaftliche als auch strukturelle Veränderungen in der psychosozialen Versorgung stattgefunden. Die Ansichten über Erziehung haben sich geändert, ebenso die Situation der Familien (vermehrte Scheidungen, grösserer Anteil der Alleinerziehenden, vermehrte berufstätige Mütter bzw. beide Elternteile sind arbeitstätig). Die jungen Menschen selbst haben sich in ihrem Freizeitverhalten sowie in ihren Einstellungen und Präferenzen geändert.

Die bisherigen Eckpfeiler Jugendhilfe, Jugendschutz und Jugendförderung sind auch im neuen Kinder- und Jugendgesetz verankert, werden aber auf den gesellschaftlichen Wandel angepasst. Neu kommen weitere Kernbereiche wie die Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen auf Landes- und Gemeindeebene, der Kinder- und Jugendrat sowie die Ombudsperson hinzu. Mit der Ombudsperson wird eine Schlichtungsstelle mit Überwachungsauftrag im Rahmen der UNO-Kinderrechtskonvention eingeführt.

Stellungnahme der Gemeinde Schaan

Der Vernehmlassungsbericht wurde studiert und ausführlich diskutiert. Dem Schutz und Wohl der Kinder und Jugendlichen kommt eine übergeordnete Stellung im Gesetz zu. Der Kernbereich Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen tangiert die Gemeinde am stärksten. Es wurde deshalb besonderes Augenmerk auf diesen Bereich gelegt.

Wie bereits erwähnt, wurde das vorliegende Gesetz zum Schutz und Wohl der Kinder und Jugendlichen geschaffen. Gleichzeitig werden auch weitere Bezeichnungen wie junge Erwachsene erwähnt. Die Altersbestimmung ist im Gesetz geregelt, die Altersbegrenzung kommt hierbei nicht klar zum Ausdruck. Sie müsste daher im Grundsatz ebenfalls geregelt werden.

Änderungen wie Zusätze oder Weglassungen und Bemerkungen zu den Artikeln sind in *kursiver Schrift* festgehalten.

Allgemeine Bestimmungen

Als oberstes Gebot gilt und muss festgehalten werden, dass die Kinder und Jugendlichen in gesunden Familienverhältnissen aufwachsen können. Die Ziele müssen dementsprechend um diesen Punkt erweitert werden.

Art. 1 Ziele

Dieses Gesetz soll dazu beitragen, dass:

- a) positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche ~~und deren Familien~~ sowie eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Umwelt erhalten bleiben oder geschaffen werden;
- b) Kinder und Jugendliche *seelisch*, psychisch und körperlich gesund aufwachsen und sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln sowie sich am gesellschaftlichen Leben aktiv beteiligen können;
-> Auch die seelische Gesundheit muss in diesem Absatz Bestandteil sein.
- d) Kinder und Jugendliche ~~sowie deren Familien~~ individuelle und kollektive Benachteiligungen überwinden können.

Art. 2 Zweck, Grundsätze

Kinder und Jugendliche werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in ihrer *seelischen*, psychischen, gesundheitlichen, sozialen, kulturellen und ethischen Entwicklung unterstützt.
-> auch hier muss die seelische Entwicklung erwähnt werden.

II. Kinder- und Jugendhilfe

D. Sicherung des Wohles von Kindern und Jugendlichen

Art. 18 Massnahmen

- 2) Eine behördliche Massnahme endet, wenn ihr Zweck erreicht ist, wenn der Zweck auf eine andere Weise sichergestellt werden kann oder ~~sich die Durchführung der Massnahme als nicht möglich erachtet.~~ mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Begründung: Es gibt keine Massnahme, die nicht als möglich erachtet werden kann. Zur Sicherung des Wohles von Kindern und Jugendlichen müssen geeignete Massnahmen gefunden werden.

Art. 24 Meldepflichten

1) Wer von der Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen Kenntnis erhält, ist verpflichtet, *in Eigeninitiative aktiv zu werden oder dem Amt für Soziale Dienste unverzüglich* Meldung zu erstatten.

Begründung: Wenn die Eigeninitiative nicht aufgeführt wird, besteht die Gefahr, dass Lehrer, Eltern, Jugendarbeiter etc. schnell in eine Konfliktsituation geraten. Die unverzügliche Meldung entfällt mit dieser Ergänzung.

Art. 25 Anzeigepflicht

Die Anzeigepflicht des Amtes für Soziale Dienste bestimmt sich nach § 53 StPO.

Zitat: „Gemäss § 53 StPO ist eine Behörde zur Anzeige verpflichtet, wenn ihr der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt wird.“

Die Bezeichnung „Verdacht“ ist etwas vage für eine Anzeigepflicht.

F. Familienförderung

Der Begriff Familienförderung ist irreführend. Er wird dahingehend verstanden, günstige Rahmenbedingungen für Familien zu schaffen. In Art. 31 bis 33 wird die finanzielle Unterstützung behandelt.

Allgemein: Die Definition Familie ist im Grundsatz des Gesetzes nicht geregelt.

G. Pflegeverhältnisse zum Zweck der Adoption

1. Allgemeine Bestimmungen für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen

Art. 37 Unterhalts- und Versicherungspflichten

Stellt sich nach Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen heraus, dass die Adoption nicht zustande kommen kann, sind dennoch sämtliche Kosten für dessen Unterhalt von den Pflegepersonen zu tragen, bis das Kind oder der Jugendliche von Drittpersonen adoptiert worden ist, ~~oder in seinen Heimatstaat zurückgekehrt ist.~~

Begründung: Als „nicht zustande kommen kann“ bedeutet unter anderem, dass die Pflegepersonen nicht mehr wollen. Das Wohl des Adoptionskindes oder -jugendlichen muss hier unbedingt gewährleistet und in einem eigenen Artikel verankert werden.

2. Besondere Bestimmungen für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus dem Ausland

Art. 40 Zusätzliche Voraussetzungen

zusätzlicher Abschnitt: Das Kind oder der Jugendliche ist in seiner Eigenart anzunehmen.

III. Kinder- und Jugendschutz

A. Allgemeines

Art. 58 Zweck

1) Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren zu schützen, denen sie ihrem Alters- und Entwicklungsstand nach nicht gewachsen sind, insbesondere vor: *zusätzlicher Punkt:*
f) längerem und regelmässigem „Sichselbstüberlassensein“ von Kindern.

B. Besondere Gefährdungen

Art. 59 Ausgangsregelung und Aufsicht

2) Kinder *unter 14 Jahren* dürfen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson ausser Haus übernachten und sich zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr in der Öffentlichkeit aufhalten.

Art. 62 Audio-visuelle Medienprodukte und –dienstleistungen

Die Mindestalterklassifizierung ist zwar vorgeschrieben, es macht jedoch wenig Sinn, wenn im angrenzenden Ausland nicht dieselbe Klassifizierung Vorschrift ist. So haben Kinder und Jugendliche z.B. Zugang zu Filmen, Videos, etc. im benachbarten Ausland. Hier wäre eine grenzübergreifende bzw. EU-konforme Regelung der Altersklassifizierung angebracht.

IV. Kinder- Jugendförderung

Art. 74 Träger der Kinder- und Jugendarbeit

Es können insbesondere folgende Träger der Kinder- und Jugendarbeit gefördert werden:

a) *private* Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit *landesweit*

Art. 77 Zuständigkeit

Dabei gilt der Grundsatz, dass die Kinder- und Jugendarbeit gemäss Art. 73 Abs. 3 Bst. a bis g, wenn sie gemeindebezogen ist, von den Gemeinden und wenn sie von landesweitem Interesse ist, vom Land zu fördern ist.

Dieser Grundsatz entspricht der Aufgabenentflechtung zwischen Land und Gemeinden. Mit der Bereitstellung von ständigen Einrichtungen, von Personal, Sach- und Geldmitteln zur Jugendarbeit kommen die Gemeinden bereits heute ihren Verpflichtungen nach.

V. Interessensvertretungen von Kindern und Jugendlichen

A. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Art. 82 Mitsprache, Mitgestaltung und Mitbestimmung

Es ist wichtig und richtig, wenn Kinder und Jugendliche in altersgerechter Weise in die Entscheidungsfindung eingebunden werden und den Entscheidungsprozess aktiv mitgestalten können. Man muss sich jedoch bewusst sein, dass dies einen Mehraufwand für die Gemeinden bedeutet. Eine aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wirkt sich in Zukunft aber sicher für alle positiv aus.

B. Kinder- und Jugendbeirat

Die Gemeinde Schaan begrüsst die Neustrukturierung des Kinder- und Jugendbeirats, insbesondere den Status als Nichtregierungsorganisation (NGO). Damit kann er unabhängig und eigenverantwortlich tätig sein sowie sein Aufgabenfeld und die Geschäfte selbst regeln. Eine Vertretung aus der Gemeinde Schaan im Kinder- und Jugendbeirat ist wünschenswert.

Art. 87 Plenarversammlung

Sofern die Einberufung der Plenarversammlung und die Durchführung der Wahl zum Kinder- und Jugendbeirat nicht vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter besorgt werden kann, ~~ist das Amt für Soziale Dienste dafür zuständig.~~

Begründung: Wie erwähnt ist der Kinder- und Jugendbeirat eigenständig und unabhängig, d.h. es wird auf eine staatliche Einflussnahme verzichtet. Es kann deshalb nicht richtig sein, wenn das Amt für Soziale Dienste als Kontrollorgan eingesetzt wird bzw. eine stellvertretende Aufgabe übernehmen kann. Deshalb soll in den Art. 83-89 das Amt für Soziale Dienste nicht zuständig sein, sondern eines der anderen Mitglieder in Eigeninitiative.

C. Kinder- und Jugendkommissionen der Gemeinden

Art. 90 Bestellung

1) Jede Gemeinde bestellt für ihren Bereich eine Kinder- und Jugendkommission.

Um der Wichtigkeit, die Kinder und Jugendlichen im gesellschaftlichen Entscheidungsprozess einzubinden und ihnen ein Gehör in den Gemeinden zu verschaffen, Nachdruck zu verleihen, ist eine Bestellung der Kinder- und Jugendkommission sinnvoll. Die Gemeinden sollen jedoch frei darüber verfügen können, Alternativen zur Kinder- und Jugendkommission anzubieten.

VI. Ombudsperson für Kinder und Jugendliche

Art. 91 Aufgaben

Die Schaffung einer Ombudsstelle ist zeitgemäss und im Zeichen zum Schutz und Wohl der Kinder und Jugendlichen sehr begrüssenswert. Die politische Unabhängigkeit der Ombudsperson ist zu wahren.

Art. 92 Bestellung und Abberufung

- 1) Der Landtag bestellt eine geeignete Person als Ombudsperson für Kinder und Jugendliche.
- 2) Nicht als Ombudsperson tätig sein dürfen:
 - a) Mitglieder der Regierung und deren Stellvertreter sowie *Landtagsabgeordnete und deren Stellvertreter*
 - c) Gemeindevorsteher, *Bürgermeister*, Mitglieder der Gemeinderäte, ~~und deren Stellvertreter~~

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Stellungnahme der Jugend- und Kinderkommission.

Erwägungen

Ein Gemeinderat stellt fest, dass gemäss Duden die Worte „seelisch“ und „psychisch“ gleichbedeutend seien, d.h. dass die Ergänzungen zu Art. 1 und Art. 2 nicht notwendig sind. (...) Ein Gemeinderat stellt den **Antrag**, das Wort „seelisch“ aus der Stellungnahme zu streichen, da es die grammatikalisch gleiche Bedeutung wie „psychisch“ habe.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form inkl. dem Zusatzantrag der Streichung des Wortes „seelisch“ aus der Stellungnahme genehmigt.

75 Vernehmlassung betreffend die Baustellen-Emissionsbegrenzungs-Verordnung (BEV) / Stellungnahmen der Baukommission und der Umweltkommission

Ausgangslage

Mit Brief vom 21. Februar 2006 (RA 2006/357-8611) lädt die Regierung die Gemeinde Schaan ein, bis zum 31. März 2006 eine Stellungnahme zum Verordnungsentwurf über die Emissionsbegrenzung auf Baustellen und baustellenähnlichen Betrieben abzugeben. Für die Beurteilung des Verordnungsentwurfs wurden die Stellungnahmen der Baukommission und der Umweltkommission eingeholt.

Stellungnahme Baukommission

„Das Luftreinhaltegesetz verlangt in Art. 7 ausdrücklich die Emissionsbegrenzung von auf Baustellen eingesetzten Maschinen und Geräten. Die Massnahmen zur Emissionsbegrenzung richten sich grundsätzlich nach dem Stand der Technik. Diese Bestimmungen wurden identisch von der schweizerischen Luftreinhalteverordnung übernommen. Als wesentliche Massnahme ist die Partikelfilterpflicht für Maschinen und Geräte auf Grossbaustellen angeführt. Die Richtlinie zur Einführung der Partikelfilter wurde in der Schweiz noch nicht flächendeckend eingeführt.

Die Baukommission beurteilt die Vernehmlassungsvorlage als völlig unverhältnismässig, (sowohl Zeitpunkt der Einführung, als auch Umfang) und ist der Auffassung, dass die Grenzwerte und Fristen an die EU-Richtlinien anzupassen sind und ein „Alleingang“ nicht zielführend ist. In diesem Zusammenhang ist der EU-Wirtschaftsraum als Ganzes zu betrachten. Weiters wird bemerkt, dass die Umsetzung der vorliegenden Vernehmlassung zu massiven technischen Problemen bei der Umsetzung führen würde.“

Stellungnahme Umweltkommission

„Aus Sicht der Umweltkommission (ohne Blick auf die wirtschaftlichen Folgen) müssten sämtliche Quellen der Feinstaubemissionen innerhalb kürzester Zeit abgestellt werden. Dass sich dieses Ziel mit wirtschaftlichen Überlegungen nur schlecht vereinbaren lässt, ist auf Grund der hohen Investitionskosten (Nachrüsten von Filtern) verständlich.

Die Partikelfilterpflicht sollte eigentlich für alle Dieselmotoren eingeführt werden. Die Limite von 37 kW sollte gestrichen werden. Nicht nur der Bausektor, auch die Landwirtschaft (Traktoren verursachen mehr Schmutz als der gesamte Privatverkehr) sollte in diese Verordnung eingebunden werden. Partikelfilter halten nicht nur gefährliche Luftschadstoffe zurück, sie absorbieren auch mehr Lärm als herkömmliche Schalldämpfer.

Der von der Regierung vorgesehene Zeitrahmen ist je nach der Anzahl der betroffenen Maschinen und Fahrzeuge, der Gesamtinvestitionen und der finanziellen Belastungen zu über-

prüfen. Aufgrund fehlender Angaben kann deshalb zum Zeitrahmen keine Stellungnahme abgegeben werden.

Unterstützend zur Einführung der Partikelfilterpflicht könnten auch folgende Massnahmen helfen :

- Subventionierung der Partikelfilter-Nachrüstung von Dieselmotoren
Eine Subventionierung ist zu überprüfen, um die Massnahmen innerhalb dieser kurzen Frist für die entsprechenden Unternehmungen finanzierbar zu machen. Die Höhe der Beiträge müsste definiert werden.
- Anpassung des Zeitrahmens
Der Zeitrahmen ist zu überprüfen; die wirtschaftlichen Folgen für die einzelnen Unternehmungen sind zu berücksichtigen.

Generell wird diese Verordnung durch die Umweltkommission begrüsst; sie sollte aber erst der Anfang einer generellen Partikelfilterpflicht für alle Dieselmotoren sein. Der Einbezug aller Verursacher von Feinstaub sollte in Zukunft gewährleistet werden.“

Zusammenfassende Stellungnahme der Gemeinde Schaan

Die Gemeinde Schaan unterstützt die Zielrichtung der Regierung, aus lufthygienischen und gesundheitspolitischen Gründen die Feinstaubbelastung, insbesondere durch Dieselmotoren, mit Emissionsbegrenzungen zu verringern. Für die Erreichung dieses Ziels müssen im Sinne der Ausführungen der Umweltkommission alle relevanten Quellen der Feinstaubemissionen erfasst werden, was mit der Verordnung in der vorliegenden Form nicht gewährleistet ist. Angesichts der Tragweite und der wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Betriebe sowie unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit in der knappen Zeit bis zum vorgesehenen Einführungszeitpunkt spricht sich die Gemeinde für ein harmonisiertes Vorgehen mit der Entwicklung im EU-Raum aus. Die Einführung der Vorschriften in Liechtenstein sollte frühestens auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer gesamtschweizerischen Lösung erfolgen.

Dem Antrag liegen bei

- Brief der Regierung vom 21. Februar 2006
- Entwurf der Verordnung über die Emissionsbegrenzung auf Baustellen
- Erläuterungen zur Verordnung über die Emissionsbegrenzung auf Baustellen

Antrag

Die Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend die Baustellen-Emissionsbegrenzungs-Verordnung (BEV) wird genehmigt.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird informiert, dass der Vernehmlassungsbericht direkt in die Kommissionen gegeben wurde, weil die Vernehmlassungsfrist recht eng angesetzt gewesen sei.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

Informationen

Marketing-Trophy

Der Gemeinderat wird über folgendes informiert (Pressemitteilung):

Gold für die Gemeinde Schaan

Engagement und Professionalität in der Schulwegsicherung am Schweizer Marketing-Tag 2006 ausgezeichnet

Vor rund 1000 Fachleuten und Medienvertretern wurde die Gemeinde Schaan am 14. März 2006 im Kultur- und Kongresszentrum in Luzern mit der Schweizerischen Marketing Trophy in Gold ausgezeichnet. Beim hochkarätig besetzten Schweizer Marketing-Tag 2006 erhielt das Projekt „kindersicher“ der Gemeinde grosses Lob. Die Fachwelt war sich einig, dass die Arbeit der Gemeinde Schaan auf dem Gebiet der Schulwegsicherung wegen ihres Vorbildcharakters verdienstermassen den Sieg in der Kategorie Non-Profit-Organisationen davongetragen hat.

Die Kommission Schulwegsicherung engagiert sich unter dem Vorsitz von Jack Quaderer seit vielen Jahren für mehr Sicherheit für die schwächsten Verkehrsteilnehmer. Bei dem mit Gold ausgezeichneten Kommissionsprojekt „kindersicher“ hat die Schaaner Agentur Leone Ming Est. eine Marketing-Strategie entwickelt, mit der die Arbeit der Gemeinde auf dem Gebiet der Schulwegsicherung wirkungsvoll umgesetzt werden kann. Das Vorzeigeprojekt, das die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur Schule und zum Kindergarten nachhaltig verbesserte, kann nach Ansicht der Jury des Berufsverbands Swiss Marketing anderen Gemeinden als Vorbild dienen. Mit dieser Begründung sprach sie der Gemeinde Schaan „Gold“ in der Kategorie Non-Profit-Organisationen bei diesem wichtigsten Marketingpreis der Schweiz zu.

16 Unternehmen waren nominiert

Nominiert waren 16 Unternehmen in vier verschiedenen Kategorien. Mit der Marketing Trophy zeichnet Swiss Marketing SMC Marktleistungen von Unternehmen aus, die Vorbildcharakter für die Schweizer Wirtschaft haben. In diesem Jahr wählte die Jury von den aus der ganzen Schweiz eingereichten Projekten die Arbeiten von Unternehmen und Organisationen aus den Sparten Event-Marketing, Industrie und Handel, Akustik, Spirituosen, Sanitäranlagen, Werbeartikel, Buchbinderei, Reinigung, Öffentlicher Verkehr, Banken, Verbandswesen, Stiftungen und Gemeindearbeit für die Finalrunde aus.

Projekt „kindersicher“

Auf Grund des starken Verkehrsaufkommens in Schaan legt die Gemeinde ein besonderes Augenmerk darauf, die Sicherheit auf den Strassen und insbesondere auf den Schulwegen zu erhöhen. Neben baulichen und gestalterischen Massnahmen werden die Verkehrsteilnehmer für ein rücksichtsvolles, vorsichtiges Verhalten sensibilisiert. Kinder und Jugendliche erhalten mit sympathischen Aktionen vor Augen geführt, welche Gefahren auf dem Schulweg lauern. Ein Beispiel dafür ist die erfolgreiche Aktion „Zu Fuss zur Schule“, mit der die Kommission Schulwegsicherung zusammen mit der Schaaner Primarschule und den Kindergärten die Kinder motivieren konnte, ihren Schul- oder

Kindergartenweg zu Fuss zu erleben. Mit einem spielerisch und kindgerechten Wettbewerb werden aus den 17 Primarschul- und 8 Kindergartenklassen jene mit der besten „Zu Fuss zur Schule“-Quote ermittelt. Bei der im letzten Jahr während sieben Wochen durchgeführten Aktion sind über 99 Prozent der Kinder zu Fuss oder mit dem Fahrrad zur Schule gekommen und haben auf Taxidienste der Eltern verzichtet.

Gelungener Marketingansatz

Bei der Auszeichnung der Gemeinde Schaan mit der Schweizerischen Marketing Trophy würdigte die Jury den Marketingansatz und die konsequente Umsetzung sowie die Tatsache, dass die Schaaner Schulwege dank baulichen Massnahmen, Lotsendiensten, dem Abbau von Gefahrenstellen und einer Fülle von Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen sicherer geworden sind. Ein wichtiges Kriterium bei der Bewertung der eingereichten Projekte war die Effektivität der eingesetzten Mittel. Wer die Marketing Trophy gewinnen wollte, musste auch ein günstiges Verhältnis von Aufwand und Wirkung nachweisen. Das Projekt „kindersicher“ mit dem in leuchtendem Orange gehaltenen Smiley schwang diesbezüglich obenaus. Dank der professionellen Unterstützung durch die Agentur war es möglich, mit gezieltem Einsatz der beschränkten Budgetmittel wirkungsvolles Marketing zu betreiben. Belohnt wurden nicht hochfliegende Projekte, sondern zündende Ideen und die zielgruppengerechte Umsetzung. Eine wesentliche Grundlage für den grossen Erfolg bildete das gemeinsame Vorgehen von Gemeinde, Kommission, Schule und Elternvereinigung sowie die gelungene Ansprache und Sensibilisierung von Kindern und Erwachsenen. Auch dieser Aspekt wurde bei der Preisübergabe in Luzern anerkennend hervorgehoben.

Grosses Medienecho

Die Verleihung der Marketing Trophy 2006 anlässlich des Schweizer Marketing-Tags löste ein grosses Medienecho aus. Organisatorin der Veranstaltung ist Swiss Marketing SMC, eine Vereinigung von über 2'600 Fach- und Führungskräften aus Marketing und Verkauf. Der Verband baut auf den hohen Wissens- und Erfahrungsstandards seiner Mitglieder, fördert den aktiven Erfahrungsaustausch und schafft Plattformen für die berufliche Aus- und Weiterbildung. Unter der Federführung des SMC wurden in der Schweiz berufsbegleitende Ausbildungswege geschaffen, die mit den vom BIGA anerkannten Ausweisen und Diplomen abgeschlossen werden können.

Gemeindevorsteher Daniel Hilti dankt im Namen des Gemeinderates und der Bevölkerung der Schulwegsicherungskommission für ihre Arbeit und die riesige Leistung, welche mit diesem Preis gut gewürdigt worden ist.

Gemeinderat Jack Quaderer dankt allen für die Unterstützung. Es konnte vieles gemacht werden, trotzdem nicht immer Einigkeit herrschte. Auf diesen Gewinn hin sind täglich Telefonate zu verzeichnen, z.B. von Strassenplanern, welche von den Erfahrungen der Gemeinde Schaan profitieren möchten. Dies zeigt, dass die Problematik auch an anderen Orten erkannt worden ist. Wichtig ist bei der ganzen Arbeit Schulwegsicherung die politische Unterstützung. Dafür spricht er dem Gemeinderat seinen Dank aus.

Der Gemeinderat dankt auch den Lehrpersonen sowie den Schülerinnen und Schülern der Kindergärten und der Primarschule. Deren Mitmachen war ebenfalls äusserst wichtig.

Schaan, 06. April 2006

Gemeindevorsteher:
